

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Mechtersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Mechtersen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Mechtersen erhält folgende Fassung:

Ud. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen und Abgabe von Datenträgern	
1.1	Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrücke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2	mit Farbkopiergeräten je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.2.2	im Format größer als DIN A 4	2,00
1.3	Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	13,00
1.4	Abgabe von elektronischen Datenträgern	10,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	4,00
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00-15,00
3.2.3	Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung	
3.2.3.1	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	12,00
3.2.3.2	Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	7,00
	Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2 Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in a) einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	

	b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto und Verpackung in Höhe von 5,00 Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen.	
3.2.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	10,00
	Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3: Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten.	
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o.Ä.	
3.2.4.1	Grundgebühr	15,00
3.2.4.2	zusätzlich je angefangene Seite	4,00
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite,	0,25
	jedoch mindestens	2,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 - 30,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Tätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 - 1.700,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 - 40,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	50,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	30,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
9.5	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes	30,00
	Die in Ziffer 9.1 - 9.3 genannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erklärungen und Bewilligungen auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhen.	
10	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
	bei öffentlicher Ausschreibung nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch	10,00
11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten,	
	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Wegezeit von der Dienststelle oder von der vorherigen Baustelle.	15,00 - 40,00

	Anmerkung zu Nr. 11: Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.																									
12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,																									
	und zwar für																									
12.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 - 40,00																								
12.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Wegezeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,00 - 40,00																								
13	Genehmigungen bzw. Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch																									
13.1	Ausstellen einer Genehmigung nach																									
13.1.1	§ 22 BauGB	30,00																								
13.1.2	§ 144 BauGB	30,00																								
13.1.3	§ 172 BauGB	30,00																								
13.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht																									
13.2.1	§ 22 Abs. 8 BauGB	30,00																								
13.2.2	§ 145 Abs. 6 BauGB	30,00																								
13.2.3	§ 173 Abs. 1 BauGB	30,00																								
14	Archiv																									
	Für Archivarbeiten wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.																									
14.1	Für Archivarbeiten einfacher Art, je angefangene halbe Stunde	10,00																								
14.2	Für Archivarbeiten schwierigerer Art, je angefangene halbe Stunde	20,00																								
15	Rechtsbehelfe																									
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 - 1.000,00																								
	Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von 25,00 € bis 500 € ist die nachfolgende Werttabelle heranzuziehen.																									
	<table> <tr> <th>Wertstufe bis einschließlich in EUR</th><th>Gebühr</th><th>EUR</th></tr> <tr> <td>500,00</td><td></td><td>25,00</td></tr> <tr> <td>2.500,00</td><td></td><td>50,00</td></tr> <tr> <td>5.000,00</td><td></td><td>75,00</td></tr> <tr> <td>10.000,00</td><td></td><td>100,00</td></tr> <tr> <td>15.000,00</td><td></td><td>125,00</td></tr> <tr> <td>25.000,00</td><td></td><td>150,00</td></tr> <tr> <td>50.000,00</td><td></td><td>250</td></tr> </table>	Wertstufe bis einschließlich in EUR	Gebühr	EUR	500,00		25,00	2.500,00		50,00	5.000,00		75,00	10.000,00		100,00	15.000,00		125,00	25.000,00		150,00	50.000,00		250	
Wertstufe bis einschließlich in EUR	Gebühr	EUR																								
500,00		25,00																								
2.500,00		50,00																								
5.000,00		75,00																								
10.000,00		100,00																								
15.000,00		125,00																								
25.000,00		150,00																								
50.000,00		250																								
	Bei Werten über 50.000,00 € beträgt die Gebühr 250,00 € zuzüglich 50,00 € je angefangene 12.500,00 €.																									

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Mechtersen, den 28.12.2014

Uwe Luhmann
Bürgermeister